

11. Juni 1860.

N^o 133.

11. Czerwea 1860.

(1101) Konkurs

(2)

zur Bewerbung um die neu kreirten evangelischen
Feldprediger-Stellen.

Nr. 9928. Mit Bezug auf die im Armeekorps-Verordnungsblatt (Normal-Verordnungen Nr. 20 de 1860 verlaubliche Allerhöchste Entschliessung vom 26. April l. J. die Kreirung von evangelischen Garnisons-Predigern beider Bekenntnisse betreffend, wird über Auftrag des h. Armeekorps-Ober-Kommando vom 27. Mai l. J. Abtheilung 15 Nr. 2016 behufs der Bewerungen um die in Wien, Ofen, Prag, Lemberg und Hermanstadt an fünf Kandidaten der Augsburgischen und eben so viele Kandidaten der böhmerischen Konfession noch zu vergebenden Garnisons-Feldprediger-Stellen der Konkurs ausgeschrieben.

Die Gehälter dieser zuerst als Kapläne 3. Klasse übrigen bestehend angestellt werdenden Feldprediger bestehen in der Lage jährlicher 528 (Fünf Hundert Zwanzig Acht) Gulden öst. Währ. in der für die dritte Diätenklasse bemessenen Quartierkompetenz oder in dem Relatum in Geld, in zwei Drittel Klaffen des harten, oder einer Klaffen des weichen Brennholzes für jeden Wintermonat, endlich in dem Anspruche auf einen Offiziersdiener oder auf das Offiziersdiener-Äquivalent im Gelde, d. i. in dem Verpflegungspauschale monatlicher drei Gulden Fünfundzwanzig Kreuzer und in dem Montursegelbe jährlicher zehn Gulden.

Hinsichtlich der Beförderung in die höheren Gehaltsstufen der Feldkapläne II und I. Klasse, so wie hinsichtlich der Versorgungsansprüche werden diese Garnisonprediger den übrigen Feldkaplänen gleich gehalten werden; denselben haben ferner während der seelsorgerischen Vereisungen der zugewiesenen Pfarreibezirke die Diäten nach der X., in den höheren Gehaltsstufen aber nach der IX. Diätenklasse außer der Vergütung der normalen Reiseauslagen zuzukommen.

Die Kompetenten haben in ihren Bewerbungsgesuchen (welche innerhalb Sechs Wochen vom Tage dieser Verlautbarung bei dem General-Kommando in Lemberg eingebracht werden müssen) nebst der Beitragsung des Taufscheines und der Bestätigung des ledigen oder verheiratheten Standes (welch' ersterer den Vorzug gibt) die vollständige absolvirten theologischen Studien, die dermalige oder etwa schon frühere Verwendung und Anstellung in der Seelsorge, ihr bisheriges sittliches politisches Wohlverhalten, endlich die Kenntniß der deutschen, ungarischen und einer slavischen Sprache, mittelst Studien-Zeugnissen, behördlichen Bestätigungen und ihnen sonst zu Gebote stehenden Beweise nachzuweisen.

Beigefügt wird noch, daß den Bewerbern die Einsicht der im Armeekorps-Verordnungsblatte enthaltenen Cirkular-Verordnung des Armeekorps-Ober-Kommando ddo. 29. April 1860, Abtheilung 15, Nr. 1441, welche über die dienstliche Stellung der gedachten Garnisons-Feldprediger vollen Aufschluß gibt, bei jeder Militärbehörde zugänglich ist, ferner, daß das Armeekorps-Ober-Kommando sich die Bestimmung des Anstellungslozes in einer der obbezeichneten Station für die zur Annahme geeignet erkannten Kandidaten vorbehält.

R. K. Landes General-Kommando für Galizien und die Bukowina.
Lemberg, am 4. Juni 1860.

(1099) E d i k t.

(2)

Nr. 3383. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, der Caroline de Ubysz Laczynska gehörigen, im Sanoker Kreise gelagerten Gütern Krywe mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mit dem Entschädigungsauspruche der Sanoker Grundentlastungs-Bezirks-Kommission vom 10. Juli 1855 Z. 6400 auf diese Güter das Urbarial-Entschädigungskapital mit zehn Tausend Neunhundert Dreißig Fünf Gulden 25 kr. RM. ausgemittelt worden ist.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlic den 20. Juli 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Ver-

nehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagessatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist. Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Przemysl, am 16. Mai 1860.

(1106) E d i k t.

(1)

Nr. 2686. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Johann Konarowski, ausgewiesenen Besizers der unten benannten Bezugsberechtigten um Zuweisung der mit den unten gesetzten Erlässen der Bukowinaer Grundentlastungs-Landes-Kommission resp. Fondsdirektion für die Gutsantheile von russ. Banilla, mold. Banilla und Willaweze ermittelten Urbarial-Entschädigungskapitals-Beträge denjenigen, denen ein Hypothekrecht auf die gedachten Gutsantheile zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche aus dem Titel des ihnen zustehenden Bezugsrechtes auf das Entlastungskapital Ansprüche zu erheben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bis zum 1. August 1860 bei diesem Gerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungskapital, insoweit es den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen wird, dem einschreitenden Besizer auszufolgt werden wird.

N ^o . Exhibiti	Name des faktischen Besizers	Gutsantheil von	Entschädi- gungskapital in RM.		Erlaß der Landes-Kom- missions- Fonds- Direktion vom
			fl.	kr.	
2686	Zoitz Draginda, Alexander Malay und Natalia Bilińska	russ. Banilla und Slobodzian Banilla	3881	25	12. August 1859 Z. 1106.
4385	Anna Baloszeskul gebor. Mintiez	moldauisch Banilla	1805	—	8. Mai 1858 Z. 560.
4465	Wasilika, Georg und Maria Frundza	Willaweze	1176	5	8. Mai 1858 Z. 550.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 27. April 1860.

(1105) E d i k t.

(1)

Nr. 703. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Gregor, Narcis und Stefan v. Aywas, Bezugsberechtigten von Gutsantheilen Potilla, russ. Kimpolung und Rostoco um Zuweisung der mit dem Erlasse vom 17. Juli 1858 Z. 8011 der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Landeskommission für diese Gutsantheile ermittelten Urbarialentschädigungskapitalsbeträge pr. 50607 fl. 55 kr. RM. denjenigen, denen ein Hypothekrecht auf die gedachten Gutsantheile zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche aus dem Titel des ihnen zustehenden Bezugsrechtes auf das Entlastungskapital Ansprüche zu erheben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bis zum 15. August 1860 bei diesem Gerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungskapital, insoweit es den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen wird, dem einschreitenden Bezugsberechtigten auszufolgt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 27. April 1860.

(1081) E d i k t.

(3)

Nr. 3615. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemysl wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben der Maria Rozumkiewicz, als: Martin, Josef, Adalbert, Michael, Thekla und Maria Rozumkiewicz, dann den dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Titus Cyrański und Franciszka Koszezykiewicz hiemit bekannt gegeben, daß die priv. galiz. Carl Ludwigs-Bahn unterm 1. Mai 1860 Zahl 3615 hiergerichts ein Gesuch um Intabulirung derselben als Eigenthümern von 880 □ Rfl. Grundes aus der Przemysler Realität Nr. 23 Zasanier Vorstadt überreicht habe, worüber ten besagten, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Interessenten als Gläubigern zur Wahrung ihrer Rechte der Landes-Advokat Dr. Zuzulka mit Unterstellung des Landes-Advokaten Dr. Waygart zum Kurator bestellt und demselben der bezügliche Bescheid zugestellt worden ist. Przemysl, am 16. Mai 1860.

(1086) Kundmachung. (3)

Nr. 1322. Vom k. k. Kreisgerichte zu Zloczów wird hiemit kund gemacht, es werde zur Einbringung der durch den Herrn Michael Torosiewicz mittelst Urtheils vom 31. August 1854 Z. 29825 erstegten Summe von 5000 Duk. sammt 4% vom 21. Jänner 1854 laufenden Interessen, dann der Gerichtskosten pr. 11 fl. 38 kr. RM. und der früher im Betrage von 291 fl. 26 kr. RM., dann 53 fl. 43 kr. öst. Währ., endlich der gegenwärtig im Betrage von 66 fl. 9 kr. öst. W. zuerkannten Exekutionskosten die exekutive Feilbietung der im Bezirke Gliniany, Zloczower Kreises liegenden, in $\frac{2}{4}$ Theilen dem Alexander Gnoiński, im $\frac{1}{4}$ Theile der Dionisia Lityńska geborenen Zawadzka und in $\frac{1}{4}$ Theile dem Meliton Lityński tabularmäßig gehörigen Güter Firlejówka und Marmuszowice hiemit bewilliget, und diese in einem Termine am 13. Juli 1860 um 10 Uhr Vormittags abzuhaltende Feilbietung unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Ausrufspreis wird der gerichtlich ermittelte Schätzungswert der Güter Firlejówka und Marmuszowice in der Summe von 91.610 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr. RM. angenommen.

2) Die besagten Güter werden in dem bestimmten Termine auch unter dem Schätzungswert, wenn nicht wenigstens dieser geboten würde, hintangegeben.

3) Jeder Kauflustige ist verbunden den zehnten Theil des Schätzungswertes, d. i. den Betrag von 9161 fl. RM. als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, und zwar im Baaren, in Sparkassabücheln, oder in öffentlichen Staatspapieren, in Grundentlastungs-Obligationen und Pfandbriefen der galicischen Kreditanstalt nach deren Kurswert in der Lemberger Zeitung. Dieses im Baaren erlegte Angeld wird dem Meistbietenden seiner Zeit in den Kaufpreis eingerechnet, den anderen Mitbietenden nach abgehaltener Lizitation sogleich rückgestellt.

4) Der Käufer ist verpflichtet 30 Tage nach Zustellung des den Lizitationsakt bestätigenden Bescheides, die eine Hälfte des Kaufpreises in die gerichtliche Verwahrung zu erlegen, worauf ihm auf seine Kosten auch ohne sein Verlangen der physische Besitz der gekauften Güter eingeräumt werden wird. Ebenso wird der Käufer verbunden sein, zugleich mit dem Erlage der ersten Hälfte eine in Rechtsform ausgestellte, gehörig gestempelte Schuldurkunde über die bei ihm belassene zweite Hälfte des Kaufpreises vorzulegen, welche ob den gekauften Gütern sichergestellt werden wird; derselbe wird auch verpflichtet sein, von dieser zweiten Hälfte die 5% Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besitzes der besagten Güter bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings in halbjährigen antizipativen Raten unter der im 7. Absage enthaltenen Strenge an das gerichtliche Depositenamt abzuführen. Das erlegte Angeld wird in die erste Hälfte des Kaufpreises eingerechnet werden.

5) Der Meistbietende ist verbunden diejenigen Gläubiger, welche die Zahlung ihrer Forderungen vor dem vorbehaltenen Termine, oder vor der bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, zu übernehmen, in sofern der Kaufpreis ausreichen wird, die Befriedigung der übrigen Gläubiger aber so wie den Erlag des allfälligen Restbetrages hat der Meistbietende gemäß der zu ergehenden Zahlungstabelle binnen 30 Tagen nach Zustellung derselben zu bewirken, oder sich in dieser Beziehung mit den Gläubigern abzufinden, und sich hierüber bei Gericht auszuweisen.

6) Wenn der Käufer nachweisen wird der 4. und 5. Lizitationsbedingung Genüge geleistet zu haben, dann wird ihm das Eigenthumsdekret der gekauften Güter ausgefolgt werden, und er wird auf seine Kosten und mit der Verbindlichkeit sämtliche aus Anlaß dieses Kaufes entfallende Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 aus Eigenem zu tragen, als Eigenthümer intabulirt, sonach werden sämtliche Lasten, mit Ausnahme der Grundlasten dom. 85. pag. 287. n. 16. on & pag. 288. n. 24. on. ad Marmuszowice, dann derjenigen Schulden, welche gemäß der 5. Bedingung oder zu Folge des Uebereinkommens der Gläubiger mit dem Käufer bei ihm belassen werden sollen, vom Lastenstande der gekauften Güter gelöst und auf den Kaufpreis übertragen.

7) Wenn der Käufer der 4. oder 5. Bedingung in dem bestimmten Termine nicht nachkommen sollte, dann wird auf seine Gefahr und Kosten eine neuerliche Lizitation dieser Güter und zwar unter dem Schätzungswerte auf Verlangen welcher immer für Gläubiger oder der Eigenthümer in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und mit Beachtung des §. 449 der G. O. vorgenommen werden, in welchem Falle der Kontraktbrüchige nicht nur mit dem Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen für den hieraus entstandenen Schaden und Kosten verantwortlich wird.

8) Die von den in den genannten Gütern aufgehobenen Unterthansleistungen, welche im Schätzungswerte der Güter nicht enthalten sind, ermittelte Entschädigung und deren Renten bilden keinen Gegenstand der Feilbietung, und wird den Eigenthümern wie auch den hypothekirten Gläubigern vorbehalten. Die k. k. Grundentlastungsfonds-Direktion wird daher seiner Zeit ersucht werden, die vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz der gekauften Güter laufenden Renten der besagten Entschädigung an das Verwahrungsamt dieses Gerichtes abführen zu lassen; sollte jedoch wegen Nichtzahlung der im 9. Absage bezeichneten Verbindlichkeit der Steuerzahlung es sich ereignen, daß zur Befriedigung der schon nach Einführung des Käufers in den physischen Besitz der gedachten Güter verfallenen Steuern die Renten der Urbairalschädigung ganz oder zum Theile zurückbehalten oder kompensirt würden, dann wird der Käufer als kontraktbrüchig angesehen, und gemäß der 7. Bedingung gegen ihn verfahren werden.

9) Vom Tage der Erlangung des physischen Besitzes der gekauften Güter ist der Käufer verpflichtet, sämtliche Steuern, Grundlasten und andere Verbindlichkeiten aus Eigenem zu tragen und dieselben zu berichtigen.

10) Den Kauflustigen ist freigestellt, das ökonomische Inventar, den Schätzungsakt und den Tabularauszug der zu verkaufenden Güter in der gerichtlichen Registratur einzuliefern.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Partheien, dann die Gutseigentümer, ferner die Hypothekargläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach bekannten zu eigenen Händen, hingegen die dem Wohnorte nach unbekannt, als: Francisca Zenegg, Marianna Lityńska geborene Kulikowska, Jacob Baumann, Leib Basseches, die Erben des Wolf Gruder, als: Wolf Gruder, Israel Gruder und Rachel Gruder, die Verlassenschaftsmasse des Nathan Czopp, die liegende Masse des Boruch Rappaport, so wie diejenigen Gläubiger, welche nach dem 7. Juni 1858 etwa noch in die Landtafel gelangt sind, oder denen die Verständigung von dieser ausgeschriebenen Feilbietung gar nicht oder nicht zeitlich genug vor dem Feilbietungstermine zugeföhrt werden könnte, zu Händen des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte schon früher bestellten Kurators Herrn Advokaten Mijakowski und mittelst Edikts zur Wissenschaft und Wahrung ihrer Rechte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Zloczow, am 2. Mai 1860.

Uwladomienie.

Nr. 1322-Civ. C. k. sąd obwodowy Zloczowski niniejszem wiadomo czyni, iż na zaspokojenie wyrokiem z dnia 31. sierpnia 1854 r. do l. 29825 panu Michałowi Torosiewiczowi przysądzonej summy 5000 duk. z odsetkami po 4/100 od 21. stycznia 1854 r. bieżącymi, tudzież kosztami sądowymi, w ilości 11 złr. 38 kr. m. konw. i kosztami egzekucyjnymi poprzednio w ilości 291 złr. 26 kr. m. k., potem w ilości 53 złr. 43 kr. wal. austr. teraz zaś w ilości 66 zł. 9 kr. wal. austr. przyznanemi, przymusowa sprzedaż w powiecie Gliniańskim obwodzie Zloczowskim położonych, w $\frac{2}{4}$ częściach do Aleksandra Gnoińskiego, — w $\frac{1}{4}$ części do Dionizyi Lityńskiej urodzonej Zawadzkiej, — a w $\frac{1}{4}$ części do Melitona Lityńskiego tabularnie należących dóbr Firlejówka i Marmuszowice dozwoloną jest, i takowa w jednym terminie na dniu 13go lipca 1860 o godzinie 10tej zrana w tutejszym sądzie pod następującymi warunkami przedsięwzięta zostanie:

1) Za cenę wywołania stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa dóbr Firlejówki i Marmuszowice w sumie 91610 zł. 8 $\frac{1}{2}$ kr. mon. konw.

2) Rzeczona dobra zostaną w powyższym terminie także niżej ceny szacunkowej sprzedane, jeżeli przynajmniej takowa ofiarowana nie będzie.

3) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest, dziesiątą część wartości szacunkowej w ilości 9161 złr. m. k. jako wadyum do rąk komisji licytacyjnej złożyć, a to lub w gotówce, w szparykasowych książeczkach, lub publicznych obligacjach, obligacjach indemnizacyjnych i listach zastawnych galicyjskich podług tychże kursu w Gazecie Lwowskiej umieszczonego, które to w gotówce złożone wadyum najwięcej ofiarującemu w swoim czasie w cenę kupna wliczonym, innym zaś współlicytującym zaraz po odbytej sprzedaży zwróconem będzie.

4) Kupiciel obowiązany będzie jedną połowę ceny kupna w 30tu dniach po doręczeniu sobie uchwały, akt licytacji zatwierdzającej, do depozytu sądowego złożyć, poczem mu, jednakże jego kosztem — nie czekając jego prośby, fizyczne posiadanie kupionych dóbr oddanem zostanie, także kupiciel obowiązany będzie, wraz ze złożeniem pierwszej połowy ceny kupna przedłożyć w formie prawnej i na przyzwoitym stemplu spisany skrypt na pozostawioną przy nim drugą połowę ceny kupna, która na kupionych dobrach zabezpieczoną zostanie; — tenże niemniej obowiązany będzie od tej drugiej połowy ceny kupna procenta pięć od sta od dnia osiągnięcia fizycznego posiadania dóbr aż do całkowitej wypłaty ceny kupna w półrocznych ratach z góry pod surowością w ustępie 7ym wyrażoną do depozytu sądowego płacić. Złożone wadyum w pierwszej połowie ceny kupna wliczonym będzie.

5) Najwięcej ofiarujący obowiązany będzie, tych wierzycieli, którzyby wypłaty swoich wierzytelności przed zastrzeżonym terminem, lub przed umówionem wypowiedzeniem przyjąć nie chcieli, o ile cena kupna wystarczy, na siebie przyjąć, wypłatę zaś innych wierzycieli, jakoteż pozostałej może reszty ceny kupna stosownie do wydać się mającej uchwały porządek wypłaty stanowiącej, pod surowością w ustępie 7ym objętą w 30tu dniach po jej doręczeniu uskutecznić, lub z wierzycielami w tym względzie ułożyć się i przed sądem wykazać.

6) Jak tylko kupiciel udowodni, iż 4mu i 5mu warunkowi zadosyć uczynił, natenczas mu dekret własności kupionych dóbr wydany, tenże na swoje koszta i zatem z obowiązkiem ponoszenia z własnego majątku wszystkich tego kupna dotyczących należności rządowych według patentu z dnia 9go lutego 1850 należących się jako właściciel zaintabulowany, wszystkie zaś ciężary, — wyjąwszy gruntowych, dom. 85. pag. 287. n. 16. on. pag. 288 n. 24. on. ad Marmuszowice, tudzież długów, które stosownie warunkowi 5mu lub w skutek układu z wierzycielami przy kupicieli pozostać mają, z kupionych dóbr wykreślone i na cenę kupna przeniesione będą.

7) Gdyby kupiciel 4mu lub 5mu warunkowi w oznaczonym czasie zadość nie uczynił, natenczas na jego koszta i niebezpieczeństwo nowa tych dóbr licytacja w jednym terminie nawet ponizej

wartości szacunkowej i z zachowaniem §. 449 u. s. na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub właścicieli rozpisana i przedsięwzięta będzie, w którymto razie kontraktomny kupiciel nie tylko złożonym wadium, ale nawet, gdyby to nie wystarczyło, innym swoim całym majątkiem za wszelką złądy wynikłą szkodę i kosztą odpowiedzialnym staje się.

8) Wynagrodzenie za zniesione w wspomnianych dobrach powinności urbaryalne, które w szacunku tych dóbr nie jest objęte, jako też zaliczki i renty, nie stanowią przedmiot niniejszej sprzedaży i są dla właścicieli dóbr Firlejówka i Marmuszowice i dla hypotekowanych na tychże wierzycieli zachowane; c. k. dyrekcya funduszu indemnizacyjnego przeto swoim czasem zavezwana będzie, od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr, bieżące renty do tutejszego sądowego depozytu składać. Gdyby jednak z powodu zaniedbania obowiązku uiszczenia podatków wstąpię 9tym umieszczonego zdarzyło się, iżby na zaspokojenie podatków już po wprowadzeniu kupiciela w fizyczne posiadanie rzeczonych dóbr zapadłych, wspomniane renty wynagrodzenia urbaryalnego całkowicie lub w części zatrzymane, lub też skompenzowane były, wtedy kupiciel za kontraktomnego uważany, i stosownie do 7go warunku relucyacyja tych dóbr rozpisana będzie. Włożony ten na kupiciela obowiązek w stanie biernym kupionych dóbr zabezpieczonym zostanie.

9) Od dnia osiągniętego fizycznego posiadania kupionych dóbr, obowiązany jest kupiciel, wszelkie podatki, ciężary gruntowe i daininy z własnego majątku opłacać.

10) Chęć kupienia mającym wolno jest, inwentarz ekonomiczny, akt szacunkowy i wyciąg tabularny dóbr sprzedać się mających, w tutejszej sądowej registraturze przejrzeć.

O rozpisanej tej licytacji strony, potem dóbr właściciele, dalej hypoteczni wierzyciele z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi, jako to: Franciszka Zenegg, Maryanna Lityńska, urodzona Kulikowska, Jakób Baumann, Leib Basseches, spadkobiercy Józefa Gruder, jako to: Wolf Gruder, Izrael Gruder i Rachel Gruder, massa spadkowa Natana Czopp, massa leżąca Borucha Rappaport, jakoteż ci wierzyciele, którzyby po 7. czerwca 1858 roku do tabuli krajowej weszli; albo którymby niniejsze uwiadomienie o rozpisanej licytacji albo całkiem lub nie dość wczesnie przed terminem licytacyjnym doreczone być mogło, do rąk już poprzednio do strzeżenia onych praw ustanowionego kuratora p. adwokata Mijakowskiego i przez niniejsze obwieszczenie, końcem strzeżenia praw swoich, się uwiadomają.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

W Złoczowie, dnia 2go maja 1860.

(1085)

Kundmachung.

(3)

Nro. 2568. Von Seite der Lemberger k. k. Genie-Direktion wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge h. Armees-Ober-Kommando-Berordnung vom 14. Mai 1860 Nro. 1184, Abtheilung 10, und hierauf erfolgten h. Landes-General-Kommando-Berordnung vom 19. Mai 1860 Nro. 9157, Abtheilung 4, wegen Sicherstellung des

Neubaues eines Militär-Spitals für die Mannschaft in Radautz

eine Entreprise-Verhandlung mittelst Einbringung schriftlicher versiegelter Offerte Mittwoch den 27. Juni 1860 Vormittags um 9 Uhr in der Kanzlei des Radautzer k. k. Genie-Direktions-Filials abgehalten werden wird.

Dieser Neubau wird nicht nach den verschiedenen Kategorien der Werkmeisterarbeiten, sondern im Ganzen ausgeschrieben, daher Offerte auf einzelne Professionistenarbeiten lautend, nicht berücksichtigt werden.

Der bezügliche Kostenüberschlag wurde auf Basis der bei dem Filialbezirke Radautz für das Militärjahr 1860 bestehenden Kontraktspreise (d. i. Grundpreise, und zwar mit 6% Abzug bei den Maurer- und Zimmermannsarbeiten, und 5% Nachlaß bei den übrigen Professionistenarbeiten) berechnet, und dürfte durch die von der Zensurbehörde vorzunehmende ziffermäßige Richtignstellung annähernd die Summe von 70.000 fl. österr. Währung erreichen.

Es werden daher nur Offerte mit einem höheren als dem kontraktlichen Nachlaße von den bestehenden Grundpreisen mit Ausschluß aller Bruchtheile berücksichtigt werden.

Die einlaufenden Offerte müssen nachstehenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Annahme geeignet befunden werden sollen:

1) Muß jedes Offert mit einer 36 kr. Stempelmarke, dann mit einem im Laufe dieses Jahres ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögensumstände des Offerenten versehen und gehörig gesiegelt sein.

2) Jedem Offert muß das mit 3.000 fl. österr. Währung festgesetzte Badium beiliegen, welches entweder im baren Gelde oder in Staatsschuldschreibungen nach dem börsenmäßigen Kurse zu bestehen hat, und ist sodann vom Erueher nach erfolgter hochortiger Genehmigung seines Offertes auf 6.000 fl. österr. Währung zu ergänzen.

3) Der angebotene Prozentennachlaß muß in dem Offerte mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgedrückt sein.

4) Jedes Offert hat überdieß die Erklärung zu enthalten, daß Offerent die Baubedingnisse gelesen und ihrem vollen Inhalte nach verstanden habe.

5) Das Offert ist mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten zu fertigen und der Wohnort desselben beizufügen.

6) Ist das Offert von mehr als einem Offerenten ausgestellt, so muß in demselben die Solidarverpflichtung dem Aerar gegenüber enthalten sein.

7) Müssen die Offerte bis längstens Mittwoch den 27. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags in der Kanzlei der Genie-Direktions-Filiale zu Radautz abgegeben sein. Nach Ablauf dieses Termines werden vom k. k. Genie-Direktions-Filiale unter keinem Vorwande Offerte angenommen werden.

Die näheren Baubedingnisse, so wie die Pläne, die Vorausmaß und der Kostenüberschlag, können jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Genie-Direktions-Filialkanzlei zu Radautz eingesehen werden.

K. k. Genie-Direktion.

Lemberg, am 31. Mai 1860.

Offert.

Mußer.

36 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter mache mich verbindlich, den laut Kundmachung vom 31. Mai 1860 ausgetobenen Neubau eines Militärspitals für die Mannschaft in Radautz mit einem Nachlaße von % Eage!

Prozent von den bei dem k. k. Genie-Direktions-Filiale zu Radautz für das Militärjahr 1860 bestehenden Kontraktgrundpreisen zu übernehmen und erlegte gleichzeitig das vorgeschriebene Vadium von 3.000 fl. österr. Währung unter Beischiuß des zu fertigenden Uebernahmsscheines. Ferner schließe ich die geforderten Dokumente über meine Solidität und Befähigung, einen derlei Bau übernehmen zu können, bei und erkläre, das bezügliche, aus den Plänen, der Vorausmaß und dem Kostenüberschlag bestehende Elaborat, dann die Baubedingnisse eingesehen und ihrem Inhalte nach wohl verstanden zu haben, daher ich mich zu Allem und Jedem, was die Bedingnisse vorschreiben, für den Fall als ich Ersteher werden sollte, rechtskräftig verpflichte.

N. N. am ten Juni 1860.

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Wohnortes.)

Muffschrift der Adresse:

Offert wegen Uebernahme des Neubaues eines Militärspitals für die Mannschaft in Radautz.

Mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse und Vadium von fl. österr. Währung versehen.

(1087)

Ankündigung.

(3)

Nro. 1804. Wegen Verpachtung:

- 1) der Sniatynner städtischen Branntweinpropinazion auf die Zeit vom 1. November 1860 bis letzten Oktober 1863,
- 2) des städtischen Maß- und Waggefäßs auf dieselbe Zeitperiode, und
- 3) der städtischen Meihpropinazion auf die Zeit vom 1. November 1860 bis letzten Oktober 1862 wird in der Sniatynner k. k. Komunalamtskanzlei eine weitere Lizitazions-Verhandlung Statt finden, und zwar:

ad 1) am 16. & 23. Juli 1860 um 4 Uhr Nachmittags.

ad 2) am 17. & 24. Juli 1860 do.

ad 3) am 18. & 25. Juli 1860 do.

Der Fiskalpreis beträgt ad 1) 17,283 fl. ö. W.

do. ad 2) 530 fl. 25 fr. ö. W.

do. ad 3) 300 fl. — fr. ö. W.

wovon 10% als Angeld zu Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen sind.

Die näheren Lizitazions-Bedingungen können beim Sniatynner Gemeindeamte eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt.

Sniatyn, den 30. Mai 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 1804. Celem wydzierzawienia:

- 1) propinacyi wódeczanej do Sniatyna należącej na czas od 1. listopada 1860 do ostatniego października 1863,
- 2) miejskiego dochodu od wagi i miary na czas wyż wyrażony,
- 3) propinacyi miodowej na czas od 1. listopada 1860 do ostatniego października 1862 odbędzie się licytacja powtórna w kancelaryi urzędu gminnego w Sniatynie, a mianowicie:

co do 1) dnia 16. i 23. lipca 1860 o godzinie 4tej z południa.

co do 2) dnia 17. i 24. lipca 1860 do.

co do 3) dnia 18. i 25. lipca 1860 do.

Cena wywołania wynosi do 1) 17,283 zł. w. a.

do. 2) 530 zł. 25 c. w. a.

do. 3) 300 zł. — c. w. a.

z których 10% jako zakład do rąk komisji licytacyjnej złożyć potrzeba.

Blizsze warunki licytacji w urzędzie gminnym w Sniatynie przejrzane być mogą.

C. k. urząd powiatowy.

Sniatyn, dnia 30. maja 1860.

(1108) **G d i f t.** (2)

Nro. 2983, 3259, 3260 et 3388. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Ignaz Hauser, Josef Ratski, dann der Maria Maxymowicz als Rechtsnehmer der faktischen Besitzer der in der Bukowina liegenden nachstehends benannten Gutsantheile, Behufs der Zuweisung der von der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission mit den unten angeführten Erlässen für diese Gutsantheile bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitalien auf Grund der h. Ministerial-Berordnung vom 11ten September 1859 Nr. G. B. Nr. 172, sowohl diejenigen, denen ein Hypothekarreht auf jenen Gutsantheilen zusteht, als auch jene Personen, welche die bezeichneten Kapitalien aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die diesfälligen Zuweisungsgebitten der oberrwähnten Gesuchsteller betreffen:

- Das mit dem Erlasse der k. k. Grundentlastungs-Landeskommission vom 23. Oktober 1858 Nr. 1248 für den Moranda Malinowskischen Gutsantheil in Ropozze festgestellte Urbarial-Entschädigungskapital von 291 fl. 20 kr. RM;
- jenes Entschädigungskapital, welches mit dem Erlasse der k. k. Bukowinaer Grundentlastungsfondendirektion vom 8. Jänner 1860 Nr. 16 für den im faktischen Besitze des Illutza und Nikolay Wlayko befindlichen Gutsantheile von Pojony (auch Stanestio bei Sereth genannt) im Betrage von 213 fl. 10 kr. RM. ermittelt wurde;
- jenes Grundentlastungskapital, welches mit dem Erlasse vom 8ten Jänner 1860 Nr. 16 für den im faktischen Besitze des Kostaki Brajeskul und Johann v. Janosch befindlichen Antheil desselben Gutes Pojony mit 121 fl. 35 kr. ermittelt ward; endlich
- jenes Grundentlastungskapital, welches mit dem Erlasse der k. k. Bukowinaer Grundentlastungs-Landeskommission vom 12. Juni 1858 Nr. 706 für den im faktischen Besitze der Maria Maxymowicz befindlichen Antheil des Gutes Muszenitza im Betrage von 453 fl. 30 kr. RM. festgestellt worden ist.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Hausnummer des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandreht mit dem Kapital genießen;
- die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungskapital-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentgesetzes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentgesetzes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die unterlassene rechtzeitige Anmeldung von Seite jener Personen, welche die bezeichneten Grundentlastungskapitalien aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen glauben, hat die rechtliche Folge, daß die Entschädigungsbeträge den einschreitenden faktischen Besitzern ausgefolgt werden würden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre Rechte gegen jene Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 21. April 1860.

(1095) **G d i f t.** (2)

Nr. 2605. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird der, dem Wohnorte nach unbekanntem Barbara de Niedzwieckie Berezowska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselbe die Erben der Alexandra Strzelecka, als: Bronislaus, Casimir und Ladislaus Strzeleckie, dann Wanda de Strzeleckie Wisniewska und Hedwig de Strzeleckie Romańska gemeinschaftlich mit Christof Strzelecki, um Intabulirung derselben als Eigenthümer der ehemals dem Casimir Niedzwiecki gehörigen und durch das Haupt der Alexandra Strzelecka denselben angefallenen drei viertel Theile der Güter Pluchow, mit Vorbehalt des dem Christof Strzelecki auf den 6. Theil des Nachlasses zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenusses hiergerichts unterm

25. April 1860 Z. 2605 eingeschritten sind, in dessen Folge das Lemberger k. k. Landesgericht unterm Heutigen ersucht wurde, auf Grund des rechtskräftigen hiergerichtlichen Einantwortungsdekretes vom 27. Juli 1859 Z. 3493 die Intabulirung oder Pränotirung dieser Erben zu den obbezogenen Gutsantheilen mit Vorbehalt des dem Christof Strzelecki auf den 6. Theil des Nachlasses zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenusses vollziehen zu lassen.

Da der Wohnort der Abwesenden diesem k. k. Kreisgerichte unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Herr Landes-Advokat Dr. Warteresiewicz mit Substituierung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Rechen auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 16. Mai 1860.

(1100) **G d i f t.** (2)

Nro. 3382. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Eheleute Josef und Julianna Koss im Grunde der gleichlautenden Urtheile des Lemberger hohen k. k. Oberlandesgerichtes vom 14. Februar 1859 Zahl 2915 und des hohen obersten Gerichtshofes vom 3. Mai 1859 Zahl 4788 zur Hereinbringung der von den mitbelangten Erben nach Sofie Rippel, nämlich: Karl, Johann und Augustine Rippel zu leistenden Hälfte der erstgenannten Gesamtforderung von 12600 fl. RM. oder 12000 fl. ö. W. und der Nebengebühren, namentlich zur Hereinbringung des Betrages von 6000 fl. RM. oder 6300 fl. ö. W. der Hälfte der von der ganzen Forderung rückständigen Zinsen mit 300 fl. RM. oder 315 fl. ö. W. jährlich, für die Zeit vom 8. April 1854 bis dahin 1857, der Hälfte der von der ganzen Forderung mit 600 fl. RM. oder 630 fl. ö. W. jährlich zu berechnenden Zinsen für die Zeit vom 8. April 1857 bis zur Zahlung des Kapitals und der hiemit gemäßigten Exekutionskosten im Betrage von 28 fl. ö. W. die exekutive Feilbietung der den Erben nach Sophie Rippel, als: Karl, Johann und Augustine Rippel gehörigen Realitähälfte sub Nro. top. 131 bewilligt werde.

Zur Vornahme der gerichtlichen Feilbietung werden nach Hofdekret vom 25. Juni 1824 alle drei Termine auf Einmal auf den 3. und 18. Juli, dann 8. August 1860 Früh 9 Uhr bestimmt.

Die Feilbietung wird unter nachstehenden Bedingungen Statt finden:

1) Als Ausrufpreis wird der Schätzungswerth der feilzubietenden Realitähälfte mit 13894 fl. 20 kr. ö. W. angenommen, um diesen Preis wird die Realitähälfte in den zwei ersten Lizitationsterminen, am dritten Termine aber auch unter diesem Preise hintangegeben werden.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten gleich bei Anbeginn der Lizitation ein 3%iges Vadium im Betrage von 417 fl. ö. W. als Reuegeld zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches Vadium dem Meistbietenden in den von ihm zu zahlenden Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber nach beendigter Lizitation rückgestellt werden wird.

Die übrigen Lizitations-Bedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur und am Tage der Feilbietung bei der Lizitations-Kommission eingesehen werden.

Hievon werden die Exekutionsführer Eheleute Josef und Julianna Koss, die Exekuten Erben nach Sofie Rippel, als: Karl, Johann und Augustine Rippel, Herr Franz Rippel, dann diejenigen Hypothekar-Gläubiger, welche nachherhand intabulirt werden sollten, oder denen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, durch den denselben hiemit bestellten Kurator ad actum Herrn Advokaten Dr. Ryglowicz und mittelst Ediktes verständigt. Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, den 26. April 1860.

(1104) **Kundmachung.** (2)

Nr. 5500. Vom Stanislawer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß es von der mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 12. März 1860 Z. 12663 bewilligten und am 13. Juni 1860 hiergerichts abzuhaltenden exekutiven Relizitation der Güter Nizniow und Antonowka über Ansuchen der Hypothekargläubiger Frau Emilie Gräfin Baworowska geborene Gräfin Lewicka und Frau Amalia Haarche geborene Eder sein Abkommen habe.

Stanislawow, am 6. Juni 1860.

(1097) **G d i f t.** (2)

Nro. 4022. Vom k. k. Jaroslauer Bezirksamte als Gericht wird den des Lebens und Wohnortes unbekanntem Erben des Stanislaus Soktysik oder dessen liegender Wassa, dann den des Lebens und Wohnortes unbekanntem Anton Rudolphi, Therese Rudolphi, Augustin Biliński und den unbekanntem Erben der Franciska Treskiewicz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben die k. k. Finanz-Prokuratur in Lemberg Namens des h. Alerax wegen Berichtigung der Endrepartition über die Kridamasse des Erhard Stingel den 24. August 1853 Zahl 2072 unterm 7. Jänner 1854 Zahl 665 beim bestandenen k. k. Landesgerichte in Lemberg die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom 18. Mai 1860 Zahl 4022 die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 16. August 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltort der Belangten dem Gerichte nicht bekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr.

Chamaydes als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirke-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Jaroslaw, den 18. Mai 1860.

E d i k t.

Nr. 4022. C. k. sąd powiatowy uwiadamia niniejszem z życia i pobytu niewiadomych spadkobierców Stanisława Soltysika lub jego masę leżącą, tudzież z miejsca pobytu i życia niewiadomych Antoniego Rudolfa, Teresę Rudolfa, Augustyna Bilińskiego i spadkobierców Franciszki Treskiewiczowej, iż c. k. prokuratura finansowa we Lwowie imieniem najwyższego skarbu względem sprostowania ostatecznej repartycji masy krydalnej Erharda Stingla dnia 24. sierpnia 1853 do lic. 2072 do byłego c. k. sądu szlacheckiego we Lwowie podanej, w tutejszym sądzie pod dniem 7. stycznia 1854 do lic. 665 pozew wniosła i pomocy sądowej zażądała, w skutek czego uchwałą z dnia 18. maja 1860 lic. 4022 termin do ustnej rozprawy na dzień 16. sierpnia 1860 o godzinie 10tej przed południem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu pozwanych niewiadome jest, a zatem c. k. sąd powiatowy do ich obrony, jako też i na ich kosztach i stratę wyznaczył tutejszego adwokata krajowego i dr. praw pana Chamajdes jako kuratora, z którym ta sprawa według ustaw sądowych galicyjskich przeprowadzoną będzie.

Wzywa się przeto niniejszem pozwanych, ażeby w porę albo sami stawali, lub do swej obrony potrzebne środki wyznaczonemu zastępcy udzielili, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrali, tutejszemu sądowi donieśli, w ogóle wszystkie środki do obrony przedsięwzięli, gdyż inaczej skutki przez zaniedbanie wyniknąć mogące sami sobie przypiszą.

Jaroslaw, dnia 18. maja 1860.

(1093)

E d i k t.

(2)

Nr. 2558. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Josef Perkowski und im Falle seines Todes seinem dem Namen nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Adalbert und Antonine Madejskie Güteantheilsbesitzer von Rolów und Zagacie, Samborer Kreises, wegen Löschung aus dem Bestande der den Klägern gehörigen Güteantheile von Rolów und Zagacie dom. 31. pag. 470. n. 11 $\frac{1}{2}$. on. haftenden Summe von 8900 fl. sammt Folgepost eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 21. September um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen oder seiner Erben Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Czaderski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 16. Mai 1860.

(1107)

E d i k t.

(2)

Nr. 2011. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Hrn. Löbel Amster, ausgewiesenen Cessionärs der Katharina Zoppa und Paniasta Wlajko, bezugberechtigten Miteigenthümer der unter dem Namen des Theodor Wlajko'schen Güteantheils bekannten Antheile von Mamornitza oder Zuryno, behufs Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowiner k. k. Grundentlastungs-Landes-Kommission vom 10. Juli 1858 B. 779 für diesen Güteantheil ermittelten Grundentlastungs-Entschädigungskapitals von 2557 fl. 40 fr. RM., respektive des auf die genannten Miteigenthümer entfallenden Theilbetrages des Kapitals mit 1358 fl. 30 fr. RM. — diejenigen, denen ein Hypothekarreht auf dem genannten Güteantheil zusteht, dann jene dritte Personen, welche auf das Entlastungskapital sonst Ansprüche zu erheben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bei diesem Gerichte bis zum 30sten August 1860 unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes anzumelden, widrigenfalls das Entlastungskapital, in so weit es den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen wird, dem einschreitenden Cessionär wird ausgefolgt werden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Cessionär und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungskapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 21. April 1860.

(1109)

E d i k t.

(2)

Nr. 3850. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens der Erben des Johann Krzysztolowicz als faktische Besitzer und Bezugsberechtigten des einst dem Petraki Tomko und Theodor Wlad gehörigen Antheils von dem in der Bukowina liegenden Gute Willaweze behufs der Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 19. Februar 1859 Zahl 160 für den obigen Güteantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr 1040 fl. 25 fr. RM., sowohl diejenigen, denen ein Hypothekarreht auf dem genannten Güteantheile zusteht, als auch jene Personen, die das fräglliche Grundentlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandreht mit dem Kapital genießen;
- die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hieort wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigenfalls dieselben ledlich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angefahren werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Kapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des kaiserl. Patentens vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kaiserl. Patentens vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die Versäumung dieser Frist hat für jene dritte Personen, welche das fräglliche Grundentlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen glauben, die rechtliche Folge, daß das ermittelte Kapital ohne weiters den faktischen Besitzern ausgefolgt, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleiben wird, ihre vermeintlichen Rechte gegen die faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 21. April 1860.

(1094)

E d i k t.

(2)

Nr. 2555. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Thecla de Hordynskie Chmielowska oder Chmielowska, Vincenzia Fredro, Ludwig Fredro, Marian Fredro, Vincenz Fredro, Constantin Bobowski, Leo Bobowski, Carl Bobowski, Johann Bobowski, Josefa Bobowska, Clara de Fredro Bobowska, Johann Czajkowski, Boguslaus Krokowski, Catharina Krokowska verehelichte Witkowska, Constantia Krokowska verehel. Garbowska, Stanislaus Krokowski, Casimir Krokowski, Helene Krokowska verehel. Broszniowska, Josef Popiel Broszniowski und Francisca 1. Ehe Krokowska 2. Chlopecka und im Falle deren Ablebens ihren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben und wider die liegenden Nachlassmassen der Sophie de Czajkowskie Hordynska, des Venceslaus Bobowski und der Thekla de Czajkowskie Wislocka wegen Löschung aus dem Bestande der den Klägern gehörigen Güteantheile von Rolów und Zagacie der daselbst dom. 31. pag. 477. n. 1. et 2. on. et dom. 31. pag. 479. n. 1. et 2. on. haftenden Summen von 30 Duf., 14.000 und 3400 flp. sammt Bezugs-posten und Afterlassen die Eheleute Adalbert und Antonine Madejskie eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 21. September 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Czaderski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 16. Mai 1860.

(1096) **E d i k t.** (2)

Nro. 3145. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Abraham Polak, gewesenen Handelsmann in Brody, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 21. Mai 1860 Nr. 3154 das Handlungshaus Girard & Comp. in Chaux de Fonds wegen Zahlung der Wechselsumme von 1000 Thlr. Fr. Cour. s. N. G. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Abraham Potak mit handelsgerichtlichen Beschlüssen vom 23. Mai 1860 Z. 3154 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Kläger binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Landesadvokat Dr. Wesolowski mit Substituierung des Landesadvokaten Dr. Plotnicki auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 23. Mai 1860.

(1089) **E d i k t.** (2)

Nro. 15041. Vom Lemberger Landesgerichte werden die Inhaber folgender in Verlust gerathenen Obligationen:

I. Der östgaliz. Kriegsdarlehens-Obligationen lautend auf den Namen:

1) Theodorestie Unterthanen Czernowitzer Kreises Nr: 15870 vom 27. Oktober 1797 zu 5% über 106 fl 58 $\frac{2}{3}$ xr

2) Theodorestie Unterthanen, Suczawer Bezirks, Czernowitzer Kreis Nr: 15869 vom 18. Dezember 1798 zu 5% über 109 fl 25 $\frac{2}{3}$ xr

3) Theodorestie Rustici Czernowitzer Kreis Nr 16503 vom 8. Oktober 1799 zu 5% über 113 fl 55 $\frac{2}{3}$ xr

4) Solonetz Unterthanen Czernowitzer Kreises Nr: 15863 vom 2. November 1797 zu 5% über 67 fl 28 $\frac{2}{3}$ xr

5) Solonetz Unterthanen Suczawer Bezirks Czernowitzer Kreis Nr: 15862 vom 9. Jänner 1799 zu 5% über 83 fl 24 xr

6) Solonetz Rustici Czernowitzer Kreis Nr: 16496 vom 4. Oktober 1799 zu 5% über 78 fl 48 xr

II. Der östgalizischen Naturallieferungsobligationen, lautend auf den Namen:

1) Theodorestie Unterthanen im Bucowiner Kreis Nr: 7047 vom 14. März 1794 zu 4% über 15 fl

2) Theodorestie Unterthanen im Bucowiner Kreis Nr: 6360 vom 29. Jänner 1800 zu 4% über 19 fl 36 xr

3) Solonetz Unterthanen im Bucowiner Kreis Nr: 7012 vom 24. März 1794 zu 4% über 30 fl endlich

4) Solonetz Unterthanen im Bucowiner Kreis Nr: 6342 vom 7. Dezember 1799 zu 4% über 14 fl 42 xr, aufgefördert, binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligationen vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigenfalls dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Lemberg, am 18. April 1860.

(1090) **E d i k t.** (2)

Nro. 2559. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Johann Zurowski, Katharina Zurowska, Pius Zurowski, Julianna Zurowska, Brigitta Gizycka, Barbara Manasterska und Konstancya Rawgiewiczowa und im Falle deren Ablebens ihren unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und die liegende Verlassenschaftsmasse des Martin Zurowski, die Eheleute Herr Adalbert und Frau Antonine Madejskie, Gutsantheilsbesitzer von Rolow und Zagacie, wegen Löschung aus dem Lastenstande der den Klägern gehörigen Gutsantheile von Rolow und Zagacie des dom. 132. pag. 22. n. 26. on. bei Rolow Gutsantheil I., dom. 31. pag. 478. n. 9. on. beim Gutsantheile II. und dom. 31. pag. 479. n. 11. on. beim Gutsantheile III. haftenden sechsjährigen Pachtrechtes sammt Folgepost zur mündlichen Verhandlung eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber vom hiesigen k. k. Kreisgerichte die Tagssatzung auf den 21ten September l. J. früh 10 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der genannten Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Czaderski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertretung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 16. Mai 1860.

(1102) **E d i k t.** (2)

Nro. 17309. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider Helene Krupka, Michael Borowski, Stanislaus Borowski, Leo Borowski, Thekla Dweracka, Marianna Katharina und Theresia Borowska, dann die minderjährigen der Marianna Gruszczyńska Michael, Johann, Antonia,

Julianna Gruszczyńska, Emilia Mokrzycka und Anton Gruszczyński und für deren Todesfall ihren unbekanntem Erben Anton Koszowski und Andere unterm 25. April 1860 Zahl 17309 die Klage angebracht wegen Ertabulirung aus dem Lastenstande des neunten, die Helene de Borowska Błazowska betreffenden Theils der Güter Krowica sammt attin. Holodówka, Cyt na, Wulka krowicka und Zlezne etc. etc.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Rajski mit Substituierung des Hrn. Landesadvokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden werden.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertretung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, den 14. Mai 1860.

(1092) **E d i k t.** (2)

Nro. 2557. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Franz Olszewski und Stanislaus Chmielewski oder Chmielowski und im Falle des Todes derselben ihren dem Namen nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Adalbert und Antonine Madejskie, Gutsantheilsbesitzer von Rolow und Zagacie, Samborer Kreises, wegen Löschung aus dem Lastenstande der den Klägern gehörigen Gutsantheile von Rolow und Zagacie der daselbst dom. 132. pag. 19. n. 14. et 16. on. intabulirten Summe von 35 Duk. holl. sammt Nebenverbindlichkeiten eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 21ten September 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Witz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertretung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, am 16. Mai 1860.

(1091) **E d i k t.** (2)

Nro. 2556. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Eheleuten Heinrich und Eleonore Eckhardt und im Falle deren Ablebens ihren dem Namen nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Adalbert und Antonine Madejskie, Gutsantheilsbesitzer von Rolow und Zagacie, Samborer Kreises, wegen Löschung aus dem Lastenstande der den Klägern gehörigen Gutsantheile von Rolow und Zagacie des dom. 132. pag. 21. n. 34. on. haftenden 3jährigen Pachtrechtes und des Betrages von 80 fl. R.M. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 21. September 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertretung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 16. Mai 1860.

(1098) **E d i k t.** (2)

Nro. 988. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bolechow wird hiemit kund gemacht, daß zur Befriedigung der durch Fr. Sidonia Majerberg wider Herrn Johann Cienciewicz erstiegten Forderung von 300 fl. R.M., Gerichtskosten von 18 fl. 36 kr. ö. W., Exekutionskosten von 6 fl. 75 kr. ö. W. und der weiter unten liquidirten mit 6 fl. 86 kr. ö. W. zugesprochenen Unkosten die öffentliche Versteigerung der bei dem Schuldner Herrn Johann Cienciewicz gepfändeten und abgeschätzten Fahrnisse, als: Pferde, Wagen und Schlitten, am 18. Juni und 6. Juli 1860 um 9 Uhr Vormittags wird vorgenommen werden.

Bolechow, am 5. Juni 1860.